



Verizon Enterprise Solutions  
 Verizon Deutschland GmbH  
 Kleyerstraße 88-90  
 60326 Frankfurt/Main  
 Deutschland

Verizon Deutschland GmbH • Kleyerstraße 88-90 • D-60326 Frankfurt/Main

**VORAB PER FAX 0228 - 14 6462**

Bundesnetzagentur  
 Beschlusskammer 2  
 Herrn Vorsitzenden Kuhrmeyer  
 Tulpenfeld 4

D-53105 Bonn

www.verizonbusiness.com

Frankfurt, 11.03.2013

## Verfahren zur Überprüfung eines Standardangebotes für Mietleitungen der DTAG

### Verfahren BK2-12/005

~~Fassung enthält BuCG von Verizon; Nur für die BNetzA bestimmt~~

Sehr geehrter Herr Kuhrmeyer,  
 sehr geehrte Damen und Herren,

mit Antrag vom 21. November 2012 hat die Verizon Deutschland GmbH die Beiladung zum Verfahren zur Überprüfung eines Standardangebotes für Mietleitungen der Telekom Deutschland GmbH beantragt.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die gewährte Fristverlängerung und kommentieren den Vorschlag der Telekom Deutschland GmbH wie folgt:

#### A. Zusammenfassung

Das Angebot der Betroffenen beschränkt sich ausschließlich auf die Adaption des bislang angebotenen CFV-Angebotes, welches als solches nicht geeignet ist, der Nachfrage des Marktes nach modernen und zeitgemäßen regulierten Mietleitungs- und Ethernet-Angeboten gerecht zu werden. Insbesondere ist es nicht geeignet, die allgemeine Nachfrage nach zeitgemäßem Zugang zu Abschluss-Segmenten von Mietleitungen zu befriedigen.

Während im Europäischen Ausland bereits seit Jahren der Zugang zu Abschluss-Segmenten von Mietleitungen mittels zeitgemäßer Implementierungen zur Verfügung steht, sind Nachfrager des regulierten Produktes in Deutschland lediglich auf das Angebot von Punkt-zu-Punkt Mietleitungen beschränkt. Eine typische Realisierungsform für klassische SDH Abschluss-Segmente ist hierbei das Angebot eines PPC-Modells (Partial Private Circuits). Eine typische Realisierungsform für Ethernet Abschluss-Segmente stellt das Angebot eines Vertragsmodells mit E-NNI-Übergabeschnittstelle (External Network to Network Interface) dar.

#### B. Im Einzelnen

##### I. Zum Verfahren

Verizon begrüßt ausdrücklich, dass die BNetzA im November 2012 ein Verfahren zur Überprüfung eines Standardangebotes für Mietleitungen eingeleitet hat. Hiermit kommt sie einer bereits seit

Verizon Deutschland GmbH, Sitz der Gesellschaft: Dortmund, Handelsregister: Amtsgericht Dortmund, HRB 14952,  
 Geschäftsführer: Detlef Eppig, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Francesco de Maio,  
 USt-Ident-Nr./VAT-ID-No.: DE 814082641  
 Bankverbindung: Bank of America, Konto Nr. 17323012, BLZ 60010900



etlichen Jahren bestehenden branchenweiten Forderung zur Schaffung eines zeitgemäßen Standardangebotes für Mietleitungen nach, andererseits werden nun erstmals Verträge, die bislang ungeprüft Gegenstand von Entgeltenehmigungsverfahren waren, auch einer inhaltlichen Prüfung unterzogen.

Weiterhin regt Verizon an, im Rahmen der mündlichen Verhandlung insbesondere auch den weiteren Verfahrensablauf zu erläutern. Hierbei kommt es aus unserer Sicht auf zwei wesentliche Aspekte an: zum einen sollte das Verfahren zeitnah durchgeführt werden, zum anderen sollte die technische Expertise in den jeweiligen Unternehmen hinzugezogen werden können, um die Marktnachfrage besser dokumentieren zu können und gleichzeitig das technisch Machbare im gemeinsamen Diskurs mit Vertretern der Betroffenen erörtern zu können. Wir schließen uns insofern dem Vorschlag der IEN zur weiteren Verfahrensführung an und halten Gesprächsrunden unter Moderation der BNetzA für effektiv und zielführend, sofern ein klar definierter Zeitrahmen für eine Abschlussentscheidung eingehalten wird.

Nur so ist sichergestellt, dass die Regulierungsentscheidung auch in diesem dynamischen Marktumfeld zeitnah die erforderliche Verbindlichkeit erhält.

Aufgrund der umfangreichen Vertragsregelungen behalten wir uns weiteren Sachvortrag - auch nach der mündlichen Verhandlung - ausdrücklich vor.

## II. Zum Angebot allgemein

Das Angebot der Betroffenen beschränkt sich ausschließlich auf die Adaption des bislang angebotenen CFV-Angebotes, welches als solches nicht geeignet ist, der Nachfrage des Marktes nach modernen und zeitgemäßen regulierten Mietleitungs- und Ethernet-Angeboten gerecht zu werden.

So war es bereits bislang zweifelhaft, ob es sich bei den Leistungen, welche den Entgeltverfahren BK2-11/004 und BK2-12/004 zugrunde lagen, überhaupt um Leistungen handelte, für die eine allgemeine Nachfrage bestand und ob es sich überhaupt um Leistungen im Sinne der Regulierungsverordnung BK2-12/001 vom 9. August 2012 handeln konnte.

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich ausschließlich auf das Angebot von Punkt-zu-Punkt Verbindungen. In diesem Sinne bietet der Vertragsentwurf nicht die Möglichkeit, dass Nachfrager von Abschluss-Segmenten von Mietleitungen einzelne Abschluss-Segmente bestellen können, die sie an einer zentralen Stelle von der Betroffenen gebündelt in ihr Netz übergeben bekommen. Vielmehr sind Nachfrager verpflichtet, jeweils zwei Abschluss-Segmente im Rahmen einer Punkt-zu-Punkt Verbindung abzunehmen und daher auch zweimal die Kosten eines Abschluss-Segmentes zahlen müssen. Ein Zugang zu Abschluss-Segmenten von Mietleitungen wird hierdurch jedoch nicht gewährt.

### 1. Beschränkung auf Punkt-zu-Punkt Mietleitungen entspricht nicht der allgemeinen Nachfrage

Das vorgelegte Angebot der Betroffenen ist nicht genehmigungsfähig, da es sich ausschließlich auf Punkt-zu-Punkt Mietleitungen beschränkt und nicht die Nachfragesituation nach Punkt-zu-Multipunkt Verbindungen berücksichtigt. Das Angebot entspricht somit nicht der allgemeinen Nachfrage nach Abschluss-Segmenten von Mietleitungen im Sinne des § 23 Absatz 1 TKG.

Nach der Festlegung der Präsidentenkammer vom 3. Januar 2012 im Verfahren BK1-09/006 verfügt die Betroffene auf dem bundesweiten Markt für Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s bis 10 Mbit/s sowie für Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite von 10 Mbit/s bis 155 Mbit/s über beträchtliche Marktmacht. Aufgrund der Regulierungsverordnung vom 9. August 2012 im Verfahren BK2-12/001, wurde der Betroffenen jedoch auferlegt, ein Standardangebot für Mietleitungen zu veröffentlichen, welches den Zugang zu



Abschluss-Segmenten von Mietleitungen mit vorliegenden Bandbreiten ermöglicht und die jeweils mit klassischen Schnittstellen oder Ethernet-basierten Schnittstellen abgeschlossen werden.

Ein Zugang zu Abschluss-Segmenten von Mietleitungen entsprechend der Regulierungsverfügung wird im Rahmen des Angebotes nicht gewährt. In diesem Sinne bietet der Vertrag keinesfalls die Möglichkeit, dass Nachfrager von Abschluss-Segmenten von Mietleitungen einzelne Abschluss-Segmente bestellen können, die sie an einer zentralen Stelle von der Betroffenen gebündelt in ihr Netz übergeben bekommen. Vielmehr sind Nachfrager verpflichtet, jeweils zwei Abschluss-Segmente im Rahmen einer Punkt-zu-Punkt Verbindung abzunehmen und daher auch zweimal die Kosten eines Abschluss-Segmentes zu tragen.

Vor diesem Hintergrund ist es für Nachfrager von Abschluss-Segmenten von Mietleitungen auch nicht möglich, von einer großen Nachfrage und damit zusammenhängenden Bündel- und Skalenvorteilen zu profitieren. Da Punkt-zu-Punkt Verbindungen auf eine Weise realisiert werden, bei denen im Fall der Nachfrage von z.B. zehn Verbindungen die erste Punkt-zu-Punkt Verbindung zum gleichen Preis erbracht werden wie die zehnte Punkt-zu-Punkt Verbindung, werden Nachfrager vieler Punkt-zu-Punkt Verbindungen benachteiligt. Demgegenüber verbleiben die tatsächlich vorhandenen Skalenvorteile bei der Betroffenen, welche die Mehreinnahmen im Rahmen ihrer eigenen Endkundenangebote berücksichtigen kann. Das Angebot muss daher um die Möglichkeit von Punkt-zu-Multipunkt Verbindungen ergänzt werden. Eine typische Realisierungsform für klassische SDH Abschluss-Segmente ist hierbei das Angebot eines PPC-Modells (Partial Private Circuits). Eine typische Realisierungsform für Ethernet Abschluss-Segmente stellt das Angebot eines Vertragsmodells mit E-NNI-Übergabeschnittstelle (External Network to Network Interface) dar.

Diesbezüglich besteht auch eine allgemeine Nachfrage. Fast alle bereits eingegangenen Stellungnahmen der Verbände und anderer Marktteilnehmer fordern die Realisierung des Zugangs zu Abschluss-Segmenten in Form eines effizienten Transports im Netz der Betroffenen sowie einer gebündelten Übergabe (PPC bzw. NNI).

## **2. Nichtberücksichtigung eines PPC-Modells für SDH-Mietleitungen**

Das Angebot der Betroffenen ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig, da es die marktwelt bereits seit Jahren geforderte Implementierung eines regulierten PPC-Modells nicht berücksichtigt. Diesbezüglich besteht auch eine allgemeine Nachfrage gemäß § 23 Absatz 1 TKG.

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Die Betroffene hat Abschluss-Segmente in der Variante CFV SDH gebündelt zu übergeben und hierbei nach internationalen Standards übliche Schnittstellen zu verwenden. Das Angebot ist entsprechend zu ergänzen.

## **3. Nichtberücksichtigung eines E-NNI-Modells für Ethernet Mietleitungen**

Der Vertragsentwurf ist auch deshalb in der bisherigen Form nicht genehmigungsfähig, da er hinsichtlich der Bereitstellung von Mietleitungen mit Ethernet-basierten Schnittstellen auf einer nicht effizienten Realisierung beruht, nicht der allgemeinen Nachfrage entspricht und sich im Europäischen Vergleich als ineffizient darstellt.

Der Vertragsentwurf beinhaltet das Angebot von CFV Ethernet lediglich in Form von Punkt-zu-Punkt-Festverbindungen (vgl. Anlage 1 Nr. 2.1). Dies stellt im Europäischen Vergleich keine marktübliche Realisierung von Ethernet-Verbindungen auf Vorleistungsebene dar. Die international marktübliche Übergabe von Ethernet-Verbindungen stellt heutzutage die Übergabe mittels E-NNI dar. Hierbei wird eine Anzahl von Endkundenanschlüssen gebündelt zwischen den Netzen der Telekommunikationsbetreiber übergeben.

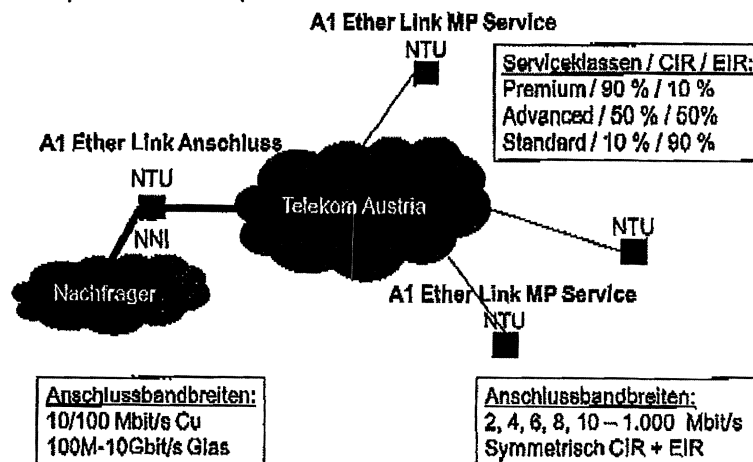
Die Übergabe mittels E-NNI ist für beide Unternehmen wirtschaftlicher, so dass es ökonomisch nicht nachvollziehbar ist, warum die Betroffene dies in ihrem bisherigen Angebot nicht berücksichtigt, obwohl dies der allgemeinen Marktnachfrage entspricht, wie es sich auch aus den Stellungnahmen



der übrigen Beigeladenen ergibt. Der Vergleich mit Angeboten von anderen nationalen Netzbetreibern zeigt, dass sich diese Technologie europaweit bereits etabliert hat und überwiegend im Markt Anwendung findet. Hierbei basiert die technische Realisierung der NNI auf einem Standard des Metro Ethernet Forums – bei dem auch die Betroffene Mitglied ist (vgl. [http://metroethernetforum.org/PDF\\_Documents/technical-specifications/MEF\\_26.1.pdf](http://metroethernetforum.org/PDF_Documents/technical-specifications/MEF_26.1.pdf)). Ihr sollten mithin die technischen Rahmenbedingungen ebenso bekannt sein wie die Marktüblichkeit einer solchen Übergabe mittels NNI.

Diese Forderung nach europaweiter Anwendung aktueller Standards entspricht zudem auch den „Best-Practice-Empfehlungen“ der GEREK zu Mietleitungen (BoR (1) 83, „BEREC Common Position on best practice in remedies imposed as a consequence of a position of significant market power in the relevant market for wholesale leased lines“). So führt GEREK unter dem Ziel „Angemessene Qualität des Zugangsproduktes – Technische Fragen“ aus, dass der Gefahr der Beschränkung der Nutzung von Mietleitungen durch die Zugrundelegung europäischer bzw. globaler Standards begegnet werden muss (BoR (1) 83, BP 19).

Auch der Vergleich mit Angeboten von anderen internationalen Netzbetreibern zeigt, dass sich diese Technologie bereits etabliert hat und überwiegend im Markt Anwendung findet. Besonders zu verweisen ist hierbei auf das „Angebot betreffend Wholesale A1 Ether Link Services“ (Quelle: [http://cdn1.a1.net/final/de/media/pdf/Angebot\\_WS\\_A1\\_Ether\\_Link\\_Services.pdf](http://cdn1.a1.net/final/de/media/pdf/Angebot_WS_A1_Ether_Link_Services.pdf)) und das „Standardangebot betreffend den Zugang zu terminierenden Segmenten von A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s“ (Quelle: [http://cdn1.a1.net/final/de/media/pdf/Standardangebot\\_A1\\_Ether\\_Link\\_Services\\_bis\\_2Mb.pdf](http://cdn1.a1.net/final/de/media/pdf/Standardangebot_A1_Ether_Link_Services_bis_2Mb.pdf)) der A1 Telekom Austria AG (Telekom Austria).



Dieses Angebot der Telekom Austria entspricht auch den „Best-Practice-Empfehlungen“ der GEREK zu Mietleitungen. So führt GEREK unter dem Ziel „Angemessene Qualität des Zugangsproduktes – Technische Fragen“ weiter aus, dass die nationalen Regulierungsbehörden verlangen sollten, die Zusammenschaltung von Mietleitungen an einem möglichst breitem Spektrum von praktischen Standorten anzubieten.

#### 4. Verwendung einer international üblichen zentralen E-NNI Schnittstelle zur Übergabe der Abschluss-Segmente

Zunächst ist für eine Realisierung eines E-NNI-Modells für Ethernet Mietleitungen erforderlich, dass eine zentrale Schnittstelle geschaffen wird, über die die Abschluss-Segmente von Ethernet Mietleitungen übergeben werden.

Aus diesem Grund muss auch die Betroffene Schnittstellen anbieten, welche international üblich und von den zuständigen Standardisierungsgremien anerkannt sind. Hierbei ist wiederum dem Beispiel anderer Europäischer Länder zu folgen. Beispielhaft ist neben den bereits verfügbaren Angeboten von British Telecommunications plc. in Großbritannien und Belgacom in Belgien wiederum das



Angebot der Telekom Austria als mögliche Realisierungsform zu nennen. So überlässt die Telekom Austria ihren Kunden einen „EtherLink Anschluss“ (E-NNI Übergabeschnittstelle) mit einer der in der nachstehenden Tabelle angeführten Variante. Über diesen Anschluss kann einer beziehungsweise mehrere „EtherLink MultiPoint Dienste“ (Abschluss-Segmente in der Variante Ethernet) mit vertraglich angebotenen Bandbreiten und Serviceklassen realisiert werden.

Übersicht über die Anschlussvarianten des „EtherLink Anschluss“ (E-NNI Übergabeschnittstelle):

Tabelle 1: Schnittstellenbeschreibung

UNI - elektr. optisch / mech.	Technologie	UNI - Protokoll	UNI - Bandbreite (LAN-Port)	NNI - Bandbreite (WAN-Port)
10/100Base-T / RJ45	Kupfer	IEEE 802.3i	10 Mbit/s	2, 4, 6, 8 Mbit/s
10/100Base-T / RJ45	LWL	IEEE 802.3i	10 Mbit/s	10 Mbit/s
10/100Base-T / RJ45	LWL	IEEE 802.3u	100 Mbit/s	20, 40, 60, 80, 100 Mbit/s
1000Base-T / RJ45	LWL	IEEE 802.3ab	1000 Mbit/s	100, 200, 400, 600, 800, 1000 Mbit/s
1000Base-SX / LC	LWL	IEEE 802.3z	1000 Mbit/s	100, 200, 400, 600, 800, 1000 Mbit/s
1000Base-LX / LC	LWL	IEEE 802.3z	1000 Mbit/s	100, 200, 400, 600, 800, 1000 Mbit/s

Die angegebenen Standards beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung gemäß Institute of Electrical and Electronics Engineers (IEEE).

Quelle: RTR Homepage [https://www.rtr.at/uploads/media/26505\\_G145\\_2009.pdf](https://www.rtr.at/uploads/media/26505_G145_2009.pdf)

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Die Betroffene hat Abschluss-Segmente in der Variante Ethernet in drei Qualitäts- und Serviceklassen anzubieten und mittels eines E-NNI gebündelt zu übergeben und hierbei international übliche Schnittstellen anzubieten. Das Angebot ist entsprechend zu ergänzen.

Hilfsweise:

Die Betroffene hat Abschluss-Segmente in der Variante Ethernet in drei Qualitäts- und Serviceklassen anzubieten und mittels eines E-NNI zu übergeben welches die gleichen Schnittstellen wie das Angebot der Telekom Austria TA AG verwendet. Das Angebot ist entsprechend zu ergänzen.

##### 5. Kein nachfragegerechtes Angebot an Bandbreiten

Der bisherige Vertragsentwurf verfügt noch nicht über ein nachfragegerechtes Angebot von verschiedenen Bandbreiten von Abschluss-Segmenten und muss insoweit nachgebessert werden. Im europäischen Vergleich werden regelmäßig weitere Bandbreitenoptionen angeboten.

Das Angebot bietet insbesondere im Bandbreitenbereich zwischen 2Mbit/s und 10Mbit/s lediglich drei verschiedene Bandbreiten zur Auswahl. Insgesamt stehen die angebotenen Abschluss-Segmente in der Variante Ethernet lediglich in sieben verschiedenen Bandbreiten zwischen 2 Mbit/s und 155 Mbit/s zur Verfügung. Dies entspricht weder dem Bedarf der Nachfrager von Abschluss-Segmenten von Mietleitungen auf Vorleistungsebene, noch ist dieses Angebot mit der Nachfrage von Endkunden in Übereinklang zu bringen. Vielmehr müssen hier Abschluss-Segmente in der Variante Ethernet in wesentlich mehr Varianten angeboten werden.

Dies zeigt auch ein Vergleich mit den Vorleistungsangeboten in anderen Europäischen Ländern. So bietet das Britische Telekommunikationsunternehmen British Telecommunications plc. bereits seit einigen Jahren im Rahmen des Produktes BT Ethernet Connect UK Abschluss-Segmente in der



Variante Ethernet in den Bandbreiten 200Kbps, 400Kbps, 800Kbps, 800Kbps, 2Mbps, 3Mbps, 4Mbps, 5Mbps, 6Mbps, 7Mbps, 8Mbps, 9Mbps, 10Mbps, 15Mbps, 20Mbps, 25Mbps, 30Mbps, 35Mbps, 40Mbps, 45Mbps, 50Mbps, 60Mbps, 70Mbps, 80Mbps, 90Mbps, 100Mbps, 150Mbps, 200Mbps, 250Mbps, 300Mbps, 350Mbps, 400Mbps, 450Mbps, 500Mbps, 600Mbps, 700Mbps, 800Mbps, 900Mbps, 1Gbps an (Quelle: <http://business.bt.com/assets/pdf/networking/datasheet/Ethernet-Connect-UK-Datasheet.pdf>).

Ausweislich einer auf der Homepage der Österreichischen Regulierungsbehörde RTR veröffentlichten Leistungsbeschreibung ([https://www.rtr.at/uploads/media/24556\\_G156\\_2007.pdf](https://www.rtr.at/uploads/media/24556_G156_2007.pdf)) bietet das Unternehmen Telekom Austria bereits seit dem Jahre 2007 Abschluss-Segmente in der Variante Ethernet in den folgenden Bandbreiten an:

Tabelle 2: Bandbreiten und Serviceklassen

Bandbreite (GIR - EIR) symmetrisch [Mbit/s]	Serviceklassen /GIR / EIR
2, 4, 6, 8, 10, 20, 40, 60, 80, 100, 200, 400, 600, 800, 1000	Premium / 90% / 10% Advanced / 50% / 50% Standard / 10% / 90%

\*) Die angegebenen Bandbreiten sind Bruttobandbreiten und behalten Ethernet Header inkl. VLAN-Tags

Quelle: RTR Homepage

Dies zeigt, dass durchaus eine alternative Gestaltung der Bandbreiten möglich ist und es hierfür keine technischen Gründe gibt, die einem allgemein nachfragegerechten Angebot im Wege stehen würden. Dass entsprechende Angebote bereits seit über sechs Jahren in anderen Europäischen Ländern zur Verfügung stehen, beweist vielmehr, dass es in den vergangenen Jahren versäumt wurde, das hiesige Angebot nachfragegerecht zu regulieren.

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Die Betroffene hat Abschluss-Segmente zumindest in den symmetrischen Bandbreiten 2, 4, 6, 8, 10, 20, 40, 60, 80, 100, 120, 140 und 155 Mbit/s anzubieten, die mittels eines E-NNI gebündelt zu übergeben sind. Das Angebot ist dahingehend zu ergänzen.

### III. Zum Vertragsentwurf im Einzelnen

#### 1. Zum Vertragsentwurf allgemein

Die Betroffene ist von der BNetzA in zahlreichen Bereichen der Zugangsregulierung dazu verpflichtet worden, ein Standardangebot für eine Zugangsleistung abzugeben. Hierzu zählen der Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung ebenso wie der Zugang zu Mobilfunknetzen, der Zugang zum Bitstromzugang sowie nunmehr auch der Zugang zu Mietleitungen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass die Betroffene hier einem einheitlichen Muster folgend die allgemeinen Vertragsbestandteile des Hauptteils konsistent ausformuliert. Die BNetzA sollte insoweit darauf achten, dass sich durch die unterschiedliche Gestaltung von Hauptvertragsbestimmungen in unterschiedlichen Zugangsverträgen unterschiedliche Regelungen wiederfinden. Die Betroffene ist insofern zu verpflichten, ein einheitliches und konsistentes Rahmengerüst für ihre Zusammenschaltungsverträge zu gestalten. Nur so ist sichergestellt, dass zu Lasten der Nachfrager des Standardangebots diskriminierende Regelungen in diesem Bereich keine Verwendung finden können.

#### 2. Hauptteil

##### a. Präambel

In der Präambel fordert die Betroffene, dass bei Änderung oder Wegfalls der Regulierungsverfügung der Vertrag rückwirkend anzupassen oder fristlos zu kündigen sei. Die Regelung erweist sich als zu weitgehend und mithin als unbillig. Die Regelung ist daher nicht genehmigungsfähig.



Da beide Vertragsparteien ein Interesse an der Leistungserbringung haben und für den Fall des Wegfalls der Regulierung ausschließlich die konkreten Bedingungen der Leistungserbringung, nicht aber die Leistungserbringung an sich in Frage steht, ist eine fristlose Kündigungsmöglichkeit für die Betroffene auch im Hinblick auf § 313 Abs. 3 BGB als nicht angemessen einzustufen. Nur die Anpassung der tatsächlich strittigen Konditionen erscheint hier eine interessens- und sachgerechte Möglichkeit. Die BNetzA hat hierzu bislang eine Frist von sechs Monaten vorgesehen, innerhalb derer die Betroffene dem Vertragspartner ein geändertes Vertragsangebot zu unterbreiten hat. An einer solchen Regelung ist auch zukünftig festzuhalten.

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Die Regelung ist dahingehend anzupassen, dass ein Änderungsrecht der Betroffenen für den Fall der Änderung oder Wegfalls der Regulierungsverfügung lediglich im Rahmen einer ordentlichen Kündigung möglich ist.

#### **b. Netzänderungen (Ziffer 2)**

Gemäß Ziffer 2 soll die Betroffene das Recht erhalten, an ihrer eigenen Netzplattform zur Realisierung der vertragsgegenständlichen Leistungen technische Modifikationen vornehmen zu dürfen. Dies benachteiligt die Nachfrager der vertraglichen Leistung und ist unbillig. Die Regelung ist daher nicht genehmigungsfähig.

Darüber hinaus soll es weiterhin vertragsgemäß sein, gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner gegebenenfalls Einschränkungen bei der Nutzbarkeit der vertragsgegenständlichen Leistungen vorzunehmen. Aus einer solchen Klausel ergibt sich jedoch schlicht ein reines, einseitiges Leistungsänderungsrecht zugunsten der Betroffenen, welches einer Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB nicht standhalten kann. Die bisherige Regelung ist weder hinreichend konkret gehalten, noch sieht sie die Zustimmung des Vertragspartners vor. In der bisherigen Form ist sie somit zu streichen.

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Die Regelung ist dahingehend anzupassen, dass Einschränkungen bei der Nutzbarkeit der vertragsgegenständlichen Leistungen lediglich im Rahmen einer ordentlichen Kündigung möglich sind.

#### **c. Preise (Ziffer 3.2)**

Derzeit sieht der Entwurf in Ziffer 3.2 eine Regelung zur Preisgeltung vor, die im Wesentlichen an die Formulierung im Standardangebot zur IC-Zusammenschaltung (dort Hauptteil, Ziff. 29 lit. b) angelehnt zu sein scheint. Die enthaltenen Abweichungen zur IC-Zusammenschaltung zum Nachteil der Nachfrager sind unbillig. Die Regelung ist daher nicht genehmigungsfähig.

Insoweit ist es unverständlich, wenn die Betroffene im Detail hier nun doch von einer bereits regulatorisch überprüften Klausel erneut abweichen will. Zur Vermeidung von unterschiedlichen Interpretationen dieses Themas ist deshalb der exakte Wortlaut der Regelung im Standardangebot zur IC-Zusammenschaltung zu verwenden.

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Die Regelung in Ziff. 3.2 des vorliegenden Entwurfs ist durch den genauen Wortlaut der Regelung im Standardangebot zur IC-Zusammenschaltung, dort Hauptteil, Ziff. 29, lit. b) (S. 28 des Dokuments) zu ersetzen.

#### **d. Fälligkeit der Zahlung (Ziffer 4.1)**

Die enthaltene Verpflichtung zur jährlichen Vorauszahlung ist wettbewerbswidrig, benachteiligt die Nachfrager unbillig und ist daher nicht genehmigungsfähig.



Verizon kritisiert seit langer Zeit die wettbewerbswidrige Praxis der jährlichen Vorauszahlungsverpflichtung. Diese für die Nachfrager erheblich nachteilige Praxis ist im Rahmen des Verfahrens endlich als unbillig einzustufen. Stattdessen muss eine angemessene Regelung so ausgestaltet sein, dass die branchenübliche monatliche Abrechnungsweise implementiert wird. An dieser Stelle ist das in der Vergangenheit von der Beschlusskammer angeführte Argument, wonach gerade diese Vorgehensweise der jahrelangen Praxis entspreche, keinesfalls geeignet, die damit einhergehende Benachteiligung der Wettbewerber aufzuheben.

Hierfür ist keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich. Zudem weist Verizon darauf hin, dass gerade diese Praxis im Widerspruch zu den Regelungen der Kündigung und Mindestüberlassungsdauer steht.

Soweit die Betroffene beantragt, dass Entgelte auch weiterhin jährlich im Voraus zu bezahlen sind, ist der vorgelegte Vertragsentwurf abzulehnen. Ausweislich der bereits vorliegenden Stellungnahmen entspricht dies nicht der Nachfrage und benachteiligt Nachfrager des Standardangebotes einseitig.

Diese beantragte Zahlungsregelung ist insbesondere deshalb rechtsmissbräuchlich, da die mit dem vorliegenden Vertragsentwurf für die CFV Ethernet Mietleitungen begehrten Mindestvertragslaufzeiten, wie nachfolgend ausgeführt, nicht genehmigungsfähig sein kann. Ungeachtet dessen dienen Vorauszahlungen der Sicherung der Interessen lediglich einer einzelnen Vertragspartei, so dass eine solche Vertragsbestimmung bereits eine anfängliche Übersicherung darstellt und somit gemäß § 138 BGB als nichtig zu betrachten ist.

Vorliegend handelt es sich bei der Vorauszahlung gerade um eine solche Sicherheitsleistung, denn dem vertraglich geforderten Vorauszahlungsanspruch steht keine Gegenleistung entgegen, die eine Vorauszahlung zwingend erforderlich macht. Die Höhe der Sicherheitsleistung übersteigt zudem auch den Wert des zu sichernden Geschäftes erheblich.

Eine Verpflichtung zur Vorleistung von Entgelten über ein Jahr im Voraus begünstigt mithin einseitig die Betroffene und ist folglich nicht genehmigungsfähig. Denn durch diese Vorleistungspflicht wird gleichzeitig der finanzielle Spielraum der Wettbewerber unnötig eingeschränkt und somit der Wettbewerb insgesamt erheblich beeinträchtigt. Dies steht der Erreichung der Regulierungsziele, insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 TKG, entgegen.

Im Ergebnis kommt eine derartige Vorfinanzierung zudem in finanzieller Hinsicht wiederum einer Mindestüberlassungsdauer gleich. Nach der Beschlusspraxis der BNetzA bedeutet eine Mindestüberlassungsdauer ein vom Abnehmer garantiertes Zahlungsverprechen in bestimmter Höhe (BNetzA Beschl. v. 28. Januar 2008 - BK3a-07/040, S. 7). Zwar besteht ein Rückzahlungsanspruch, wenn die vorausbezahlte Mietzeit nicht eingehalten wird, jedoch ändert dies nichts an einer

Diesbezüglich hat die BNetzA bereits im Rahmen des Verwaltungsverfahrens wegen des Standardangebotes für Terminierungsleistungen (siehe Verfahren BK3-06/40 Beschluss vom 6. Juli 2007, dort Seite 11 ff) entschieden, „dass die Sicherheitsleistung zu erstatten ist, wenn das bisherige Zahlungsverhalten die Zuverlässigkeit des Vertragspartners bestätigt hat. Eine als Geldsumme hinterlegte Sicherheitsleistung ist angemessen zu verzinsen.“ Diese Regulierungspraxis ist hier entsprechend anzuwenden und von der erkennenden Beschlusskammer der Betroffenen vorzugeben.

Will die BNetzA eine Vorauszahlung in den engen Grenzen des § 138 BGB überhaupt zulassen, so hat sie allerdings eine Absicherung der Nachfrager sicherzustellen und die Betroffene zu verpflichten, den Nachfragern des Produktes CFV eine Sicherheit für die geleistete Vorauszahlung zu gewähren. Insbesondere hat sie für einen Ausgleich der Interessen der Vertragsparteien zu sorgen, um zu vermeiden, dass die entsprechende Regelung gegen die Vorschriften des § 307 Abs. 1 BGB verstößt.





Wir schlagen vor, eine alternative Formulierung aus dem Wortlaut der Regelung in Ziffer 6 – Zahlungsbedingungen in den AGB Übertragungswege (vgl. <http://www.telekom.de/dlp/agb/pdf/40082.pdf> abgerufen am 4. März 2013) zu übernehmen. Die dortige Leistung ist technisch identisch zu den hier in Rede stehenden CFV, weswegen aus Nichtdiskriminierungsgründen eine abrechnungstechnische Gleichbehandlung erforderlich ist. Ansonsten würden Nachfrager der Betroffenen schlechter gestellt als deren eigene Endkunden. Nachfrager könnten zudem eine vergleichbare Leistung nicht nachbauen und würden insofern wettbewerblich behindert.

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Ziff. 4.1 wird wie folgt geändert:

4.1. Für die Bereitstellung und Überlassung von CFV stellt die Telekom einmalige Bereitstellungs- und monatliche Überlassungsentgelte in Rechnung. Monatliche Entgelte sind, beginnend mit dem Tage der Übergabe gemäß Anlage 1 – Leistungsbeschreibung, Punkt 6.5., für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.

Hinsichtlich der Sicherheitsleistung ist auf die bereits von der BNetzA genehmigten Formulierungen in anderen Standardangeboten zur Zugangsregulierung (Hinweise siehe oben im Text) zurückzugreifen. Weitere Ausführungen hierzu finden sich unter Punkt lit. g) weiter unten.

#### **e. Zahlungsverzug (Ziffer 5.3)**

Der pauschalierte Schadenersatz ist überzogen und daher nicht genehmigungsfähig.

Verizon betrachtet das in Ziffer 5.3 festgehaltene Recht zur Erhebung eines pauschalierten Schadenersatzes von 50 % eines vollständigen Jahresbetrages bei Zahlungsverzug als eine ungerechtfertigte Überkompensierung möglicher Schäden der Betroffenen. Die von der Betroffenen vorgesehene Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens heilt den hier offensichtlichen Verstoß gegen § 309 Nr. 5a BGB (Pauschallierung von Schadenersatzansprüchen) nicht.

Das unter Ziffer 5.2 eingeräumte Recht auf Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB erscheint aus Sicht von Verizon ausreichend, um einen etwaigen Verzug zu kompensieren.

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Ziffer 5.3 wird gestrichen.

#### **f. Einwendungsausschluss (Ziffer 6)**

Der in Ziffer 6 vorgesehene Einwendungsausschluss ist nicht genehmigungsfähig.

Nach Ansicht von Verizon stellt der in Ziffer 6 vorgesehene Einwendungsausschluss für bekannte Rechnungseinwendungen sowie die ebenfalls in der Klausel enthaltene Zustimmungsfiktion für Rechnungen nach Ablauf eines Jahres eine unbillige Benachteiligung der Vertragspartner der Betroffenen dar. Wir weisen darauf hin, dass derartige Einwendungsklauseln in der Vergangenheit von der BNetzA bereits für unwirksam erklärt wurden, weswegen auch in diesem Fall der Regelung die Zustimmung zu versagen ist. Eine derartige formularmäßige Fiktion verstößt gegen § 307 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 308 Nr. 5 BGB (vgl. Beschluss BK 3-06/045).

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Ziffer 6 wird gestrichen.



#### **g. Sicherheitsleistung (Ziffer 7)**

Die Regelung zur Sicherheitsleistung ist nicht genehmigungsfähig.

Die Verpflichtung der Betroffenen zur Erbringung der Leistung wird in Ziffer 7 von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht. Eine derartige pauschale Regelung stellt aus Sicht von Verizon im Zusammen spiel mit der jährlichen Vorauszahlungspflicht in Ziffer 4.1 eine Übersicherung der Betroffenen zum Nachteil der Nachfrager dar. Die Kopplung der Leistungspflicht an das Erbringen einer Sicherheitsleistung dürfte vielmehr nur dann gerechtfertigt sein, wenn der potentielle Vertragspartner etwa durch Zahlungsverzug in der Vergangenheit Zweifel an seiner ordnungsgemäßen Leistungserbringung erzeugt hat.

Im Übrigen ist eine etwaige Regelung zu einer Sicherheitsleistung an die bereits von der BNetzA in anderen Standardangebotsverfahren überprüften Formulierungen anzupassen. Aus Konsistenzgründen ist insofern die Regelung anzugleichen.

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Ziffer 7 ist durch eine angemessene Regelung zur Höhe sowie zur Rückgabe der Sicherheitsleistung auf Basis vorangegangener Entscheidungen der BNetzA zu ersetzen.

#### **h. Haftung (Ziffer 8.3)**

Die einseitige Beschränkung der Haftung für die fahrlässige Verletzung vertraglicher Pflichten, auch solcher die als Hauptleistungspflicht zu sehen sind, ist unzulässig. Nach ständiger zivilgerichtlicher Rechtsprechung ist die Freizeichnung von wesentlichen, den Vertragszweck mitbestimmenden Pflichtverletzungen unzulässig. Es besteht ein ausreichender Schutz der Betroffenen durch gesetzliche Regelungen. Die Aufnahme von reinem Gesetzestext in den Vertrag ist nicht erforderlich.

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Ziffer 8.3 wird gestrichen.

#### **i. Vertragslaufzeit/Kündigung (Ziffer 9)**

Die von der Betroffenen in Ziffer 9 des Entwurfs aufgeführten aufgezählten Kündigungsgründe geben Anlass zur Kritik und sind unbillig.

Hinsichtlich der Regelung in Ziffer 9.2 zu Fragen der Änderung, Aufhebung oder des Neuerlasses der Regulierungsverfügung oder des Standardangebotes verweisen wir auf die bereits zur Präambel getroffenen Aussagen.

Die bisherige Formulierung ist unklar und lässt einen unnötigen Interpretationsspielraum offen. Auch die Auflistung des Aspekts der wesentlichen Änderung der allgemeinen Nachfrage kann keinesfalls ein Recht zur sofortigen Kündigung begründen. Die Erörterung der Nachfragesituation ist Thema der Marktanalyseverfahren und eine einseitige Festsetzung obliegt nicht der Betroffenen. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall: für die von der BNetzA festzusetzende Laufzeit des Vertrages ist eine ordentliche Kündigung durch die Betroffene ausgeschlossen.

Verizon hält den Kündigungsgrund des Verstoßes gegen wesentliche Mitwirkungspflichten als Grund für eine fristlose Kündigung in der gegenwärtigen Fassung für unzulässig. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 323 Abs. 1, 3 BGB wäre die Regelung um die Erforderlichkeit der vorherigen Abmahnung oder das dem Nachfrager zu gewährende Recht auf Abhilfe zu ergänzen. Zudem erfüllt ein Verstoß gegen wesentliche Mitwirkungspflichten auch nicht den Begriff der besonderen Umstände nach § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB, welcher einen sofortigen Rücktritt zulassen würde. Im Übrigen ist die vorherige Abmahnung auch in Ziffer 11.2 der AGB Übertragungswege enthalten. Eine Diskriminierung der Nachfrager der Betroffenen gegenüber deren Endkunden ist nicht zulässig, weswegen die Regelung anpassungsbedürftig ist.



Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

1. Die Regelung zur ordentlichen Kündigung in Ziffer 9.2 a) ist so abzuändern, dass klargestellt wird, dass eine ordentliche Kündigung durch die Betroffene während der Mindestlaufzeit des Standardangebotes nicht möglich ist.
2. Die in lit. b) vorgesehenen Kündigungsgründe für die Betroffene sind an die in § 323 Abs. 1 BGB vorgesehenen Maßnahmen anzupassen (Es ist mithin mindestens eine Klausel aufzunehmen zur vorherigen Abmahnung und zum Recht auf Abhilfe).

#### **j. Sonstiges (Ziffer 11.2)**

In Ziffer 11.2 ist vorgesehen, dass bei einer Umwandlung im Sinne von § 1 UmwG von KUNDE, KUNDE die Kosten für die daraus resultierende Anpassung der Systeme bei der Betroffenen tragen soll. In ihrer bisherigen Formulierung ist die Regelung unbillig. Sie ist beidseitig auszugestalten, denn auch die Betroffene unterliegt gesellschaftsrechtlichen Veränderungen, die eine Änderung der Systeme bei den Nachfragern erforderlich machen. Die lediglich einseitige Kostentragungspflicht bevorteilt einseitig die Betroffene.

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Der letzten Satz in Ziffer 11.2 wird gestrichen.

Hilfsweise:

Der letzte Satz in Ziffer 11.2 ist wie folgt zu ändern:

Wird es aufgrund einer Umwandlung im Sinne von § 1 UmwG eines der Vertragspartner erforderlich, dass der jeweils andere Vertragspartner eine Anpassung seiner Systeme vorzunehmen hat, trägt der verursachende Vertragspartner die Kosten für die Anpassung, sofern diese als in unmittelbarem und ausschließlichem Zusammenhang mit der Umwandlung stehend nachgewiesen werden.

#### **k. Salvatorische Klausel (Ziffer 11.6)**

Die salvatorische Klausel ist in ihrer jetzigen Form unbillig und bedarf ebenfalls der Anpassung. Derzeit ist vorgesehen, dass der Betroffenen ein einseitiges Recht zur Schließung einer Vertragslücke zustehen soll. An dieser Stelle ist klarzustellen, dass ein beiderseitig angemessener Interessensausgleich im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung erzielt wird bzw. eine gesetzliche oder richterliche Vertragsergänzung erfolgen soll.

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Ziffer 11.6 wird gestrichen.

#### **l. Fehlende Regelungen im bisherigen Vertragsentwurf**

Verizon bemängelt, dass das bisherige Vertragsangebot der Betroffenen an zahlreichen Stellen nicht marktfähig ist, da entscheidende Regelungen nicht aufgenommen wurden, die aber gerade dazu erforderlich sind, wirksamen Wettbewerb durch entsprechende Vertragsklauseln abzusichern. Hierzu zählen exemplarisch Regelungen zur Expressentstörung, zur Einhaltung der Qualitätsparameter sowie sonstige Vertragsstrafen etwa bei nicht rechtzeitiger Bereitstellung durch die Betroffene.

Auch fehlen Regelungen zu verbindlichen Bereitstellungsfristen. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Betroffene entsprechende Regelungen bereits in ihrem Endkundenprodukt selber vorsieht (vgl. AGB Übertragungswege, dort Ziffer 12), sein Großkundenangebot entsprechende Regelungen aber nicht enthalten soll. Hierin ist eine klare wettbewerbswidrige Diskriminierung zu erkennen.



Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

1. Es ist eine Regelung für die marktübliche Expressentstörung sowie ein pauschalierter Schadensersatz für den Fall der verspäteten Standard- oder Expressentstörung aufzunehmen. Dabei ist die Expressentstörzeit auf vier Stunden festzulegen.
2. Es ist eine Regelung zu verbindlichen Bereitstellungsfristen, eine angemessene Regelung zum pauschalieren Schadensersatz sowie die Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, vorzusehen.

## 2. Anlage 1: Leistungsbeschreibung

### a. Zur Leistungsbeschreibung insgesamt

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Nachfrage nach Einführung eines PPC-Modells und der damit einhergehenden Forderung, Zugang zu Abschluss-Segmenten von Mietleitungen zu gewähren, ist die Bezeichnung der Leistung CFV SDH dahingehend abzuändern, dass Missverständnisse und Verwechslungen zwischen CFV SDH in der Variante Punkt-zu-Punkt und der neu einzuführenden CFV SDH in der Variante Abschluss-Segmente oder Punkt-zu-Multipunkt ausgeschlossen werden können.

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Die Leistung CFV SDH ist in „CFV SDH P2P“ oder „CFV SDH Punkt-zu-Punkt“ oder eine vergleichbare Bezeichnung umzubenennen.

### b. Überlassung von CFV SDH (Ziffer 1.1)

Eine Regelung, die den Nachfragern von CFV SDH kein Mitspracherecht bei der Änderung der Technischen Beschreibung der Betroffenen gewährt ist, nicht genehmigungsfähig.

Die Regelung in Ziffer 1.1 der Leistungsbeschreibung sieht vor, das

*„Die Leistungsparameter der CFV SDH im Einzelnen ergeben sich aus den Technischen Beschreibungen der Telekom, die der jeweiligen ITU-T-Empfehlung in vollem Umfang entsprechen. Auf schriftliche Aufforderung (siehe Anlage 6 – Ansprechpartner, Punkt 1.4) übersendet die Telekom die Technische Beschreibung der Telekom an KUNDE.*

*Änderungen der ITU-T-Empfehlungen werden die Vertragspartner einvernehmlich in die Technische Beschreibung der Telekom aufnehmen.“*

Hierbei ist nicht ersichtlich, welche Auswirkungen eine Änderung auf die bereits bereitgestellten Leitungen hat und in welchem Umfang Änderungen der ITU-T-Empfehlungen von den Nachfragern akzeptiert werden müssen. Ein bloß einseitige Änderungsmöglichkeit für die Betroffene kommt einer einseitigen, in dieser Form nicht zulässigen Änderungsmöglichkeit der Leistungsbeschreibung gleich. Zudem ist nicht ersichtlich, welche Auswirkungen sich aus einer Änderung der Technischen Beschreibung auf bereits bereitgestellte Leitungen ergeben.

Diesbezüglich sollte klargestellt werden, dass Änderungen der Technischen Beschreibung in Folge von Änderungen der ITU-T-Empfehlungen keine Auswirkungen zum Nachteil der Nachfrager haben werden.

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Ziffer 1.1 der Leistungsbeschreibung ist dahingehend zu ändern, dass Änderungen der Technischen Beschreibung in Folge von Änderungen der ITU-T-Empfehlungen keine Auswirkungen auf bereits bereitgestellte Leitungen haben.



### c. Verfügbarkeit (Ziffer 1.2)

Die Betroffene sieht eine Verfügbarkeit von lediglich 99,0% bezogen auf das Kalenderjahr vor. Dies entspricht nicht der allgemeinen Nachfrage aber auch nicht der Marktüblichkeit vergleichbarer Angebote im europäischen Ausland.

Ausweislich Ziffer 1.2 des Vertrages haben CFV SDH jeweils eine Verfügbarkeit von nur 99,0% bezogen auf ein Kalenderjahr. Dies bedeutet eine maximale Ausfallzeit von 87,6 Stunden oder mehr als dreieinhalb Tagen. Dies ist für eine Mietleitung nicht hinnehmbar. Zudem gewährt sich die Betroffenen in Ziffer 8 der Leistungsbeschreibung das Recht, planbare Wartungsmaßnahmen täglich in der Zeit von 3:00 Uhr bis 5:30 Uhr, zusätzlich jeden ersten Sonntag im Monat von 01:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchzuführen, welche gemäß Ziffer 8.3 Satz 2 der Leistungsbeschreibung nicht im Rahmen der Berechnung der Verfügbarkeit zu berücksichtigen sind.

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Ziffer 1.2 der Leistungsbeschreibung ist wie folgt neuzufassen:  
Die Zahl „99,0“ ist durch die Zahl „99,9“ zu ersetzen.

Hilfsweise:

Ziffer 8.3 Satz 2 der Leistungsbeschreibung wird gestrichen.

### d. Implementierung eines PPC-Modells (vor Ziffer 2)

Das Angebot der Betroffenen ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig, da es die bereits seit Jahren geforderte regulatorische Implementierung eines PPC-Modells nicht berücksichtigt.

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Die Betroffene hat Abschluss-Segmente in der Variante SDH gebündelt über international übliche Schnittstellen zu übergeben. Das Angebot ist entsprechend zu ergänzen.

### e. Leistungsbeschreibung CFV Ethernet: Zur Leistungsbeschreibung allgemein

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Nachfrage nach Einführung einer Übergabe in Form einer E-NNI-Schnittstelle und der damit einhergehenden Forderung Zugang zu Ethernet-Abschluss-Segmenten von Mietleitungen zu gewähren, ist die Bezeichnung der Leistung CFV Ethernet dahingehend abzuändern, dass Missverständnisse und Verwechslungen zwischen CFV Ethernet in der Variante Punkt-zu-Punkt und CFV Ethernet in der neu einzuführenden Variante Abschluss-Segmente oder Punkt-zu-Multi-Punkt ausgeschlossen werden können.

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Die Leistung CFV SDH ist in „CFV Ethernet P2P“ oder „CFV Ethernet Punkt-zu-Punkt“ oder eine vergleichbare Bezeichnung umzubenennen.

### f. Leistungsbeschreibung CFV Ethernet: Angebotene Bandbreiten (Ziffer 2.1)

Die im Rahmen der Leistungsbeschreibung CFV Ethernet angebotenen Bandbreiten bleiben hinter der allgemeinen Nachfrage zurück und sind daher nur nach Ergänzung genehmigungsfähig.

Das Angebot beinhaltet insbesondere im Bandbreitenbereich zwischen 2Mbit/s und 10Mbit/s lediglich drei verschiedene Bandbreiten. Insgesamt stehen die angebotenen Abschluss-Segmente in der Variante Ethernet lediglich in sieben verschiedenen Bandbreiten zwischen 2 Mbit/s und 155 Mbit/s zur Verfügung. Dies entspricht weder dem Bedarf der Nachfrager von Abschluss-Segmenten von Mietleitungen auf Vorleistungsebene, noch ist dieses Angebot mit der Nachfrage von Endkunden in



Übereinklang zu bringen. Vielmehr müssen hier Abschluss-Segmente in der Variante Ethernet in wesentlich mehr Varianten angeboten werden.

Dies zeigt auch ein Vergleich mit den Vorleistungsangeboten in anderen Europäischen Ländern. So bietet das Britische Telekommunikationsunternehmen British Telecommunications plc. bereits seit einigen Jahren, im Rahmen des Produktes BT Ethernet Connect UK Abschluss-Segmente in der Variante Ethernet in den Bandbreiten 200Kbps, 400Kbps, 600Kbps, 800Kbps, 2Mbps, 3Mbps, 4Mbps, 6Mbps, 8Mbps, 7Mbps, 8Mbps, 9Mbps, 10Mbps, 15Mbps, 20Mbps, 25Mbps, 30Mbps, 35Mbps, 40Mbps, 45Mbps, 50Mbps, 60Mbps, 70Mbps, 80Mbps, 90Mbps, 100Mbps, 150Mbps, 200Mbps, 250Mbps, 300Mbps, 350Mbps, 400Mbps, 450Mbps, 500Mbps, 600Mbps, 700Mbps, 800Mbps, 900Mbps, 1Gbps an (Quelle: <http://business.bt.com/assets/pdf/networking/datasheet/Ethernet-Connect-UK-Datasheet.pdf>).

Ausweislich dieses, auf der Homepage der Österreichischen Regulierungsbehörde RTR veröffentlichten Dokuments [https://www.rtr.at/uploads/media/26505\\_G145\\_2009.pdf](https://www.rtr.at/uploads/media/26505_G145_2009.pdf), bietet das Unternehmen Telekom Austria TA AG ebenfalls bereits seit dem Jahre 2007 Abschluss-Segmente in der Variante Ethernet in den Bandbreiten 2, 4, 6, 8, 10, 20, 40, 80, 100, 120, 140 und 165 Mbit/s an. Dies zeigt, dass durchaus eine alternative Gestaltung der Bandbreiten möglich ist und es hierfür keine technischen Beschränkungen gibt, die einem nachfragegerechten Angebot im Wege stehen würden.

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Die Betroffenen hat Abschluss-Segmente zumindest in den Bandbreiten 2, 4, 6, 8, 10, 20, 40, 80, 100, 120, 140 und 165 Mbit/s anzubieten. Das Angebot ist dahingehend zu ergänzen.

#### **g. Leistungsbeschreibung CFV Ethernet: Qualitätsparameter (Ziffer 2.2)**

Die im Rahmen der Leistungsbeschreibung CFV Ethernet angebotenen Qualitätsparameter bleiben hinter der allgemeinen Nachfrage zurück und sind daher in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig.

Die angebotenen Qualitätsparameter sind vor dem Hintergrund des tatsächlich Möglichen und dem Einsatzzweck von CFV Ethernet nicht genehmigungsfähig, da sie hinter der allgemeinen Nachfrage zurückbleiben und somit die Nachfrager unbillig benachteiligen. Hinsichtlich der Qualitätsanforderungen für CFV Ethernet Punkt-zu-Punkt schließen wir uns den Forderungen von EPlus und VATM an.

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Das Angebot ist entsprechend der Ausführungen der Beigeladenen EPlus und VATM zu Qualitätsanforderungen anzupassen.

#### **h. Leistungsbeschreibung CFV Ethernet P2MP: Aufnahme einer Zusätzlichen Leistungsbeschreibung (nach Ziffer 2.2)**

Dem Angebot fehlt eine Leistungsbeschreibung, welche einen Zugang zu Abschluss-Segmenten von Mitleitungen mit Ethernet-Schnittstellen und deren gebündelte Übergabe in Form eines E-NNI gewährt.

Ein Vergleich mit ähnlichen Angeboten in anderen Europäischen Ländern zeigt, dass dort bereits Leistungen mit wesentlich flexibleren Qualitätsparametern angeboten werden (s.o.). Vor diesem Hintergrund muss sich das Deutsche Standardangebot z.B. mit dem Angebot in Österreich messen lassen und ebenfalls einen Zugang zu Abschluss-Segmenten in Form eines Ethernet Punkt-zu-Multipunkt Angebotes mit einer gebündelten Übergabe in das Netz des Nachfragers enthalten. So stellt die Telekom Austria innerhalb ihres Netzes an vom Kunden gewünschten Standorten einen EtherLink Anschluss zur Verfügung. Darüber können ein oder mehrere EtherLink MultiPoint Dienste realisiert werden. EtherLink Anschlüsse und EtherLink MultiPoint Dienste sind dauernd bereitgestellte



Anschlüsse und Dienste ohne Ersatzschaltung, mit digitalen Schnittstellen und verschiedenen Service- und Durchsatzklassen.

Im Rahmen des E-NNI muss die Betroffene den Zugang zu Abschluss-Segmenten von Mietleitungen über Schnittstellen anbieten, welche international üblich sind und von den zuständigen Standardisierungsgremien anerkannt sind. Hier ist wiederum das Angebot der Telekom Austria als mögliche Realisierungsform zu nennen. So überlässt die Telekom Austria Ihren Kunden einen „EtherLink Anschluss“ (E-NNI Übergabeschnittstelle) mit einer der in der nachstehenden Tabelle angeführten Bandbreite und Schnittstelle. Über diesen Anschluss kann einer beziehungsweise mehrere „EtherLink MultiPoint Dienste“ (Abschluss-Segmente in der Variante Ethernet) mit in den vertraglich angebotenen Bandbreiten und Serviceklassen realisiert werden.

UNI – elektr. optisch / mech.	Technologie	UNI – Protokoll	UNI – Bandbreite (LAN-Port)	NNI – Bandbreite (WAN-Port)
10/100Base-T / RJ45	Kupfer	IEEE 802.3i	10 Mbit/s	2, 4, 6, 8 Mbit/s
10/100Base-T / RJ45	LWL	IEEE 802.3i	10 Mbit/s	10 Mbit/s
10/100Base-T / RJ45	LWL	IEEE 802.3u	100 Mbit/s	20, 40, 60, 80, 100 Mbit/s
1000Base-T / RJ45	LWL	IEEE 802.3ab	1000 Mbit/s	100, 200, 400, 600, 800, 1000 Mbit/s
1000Base-SX / LC	LWL	IEEE 802.3z	1000 Mbit/s	100, 200, 400, 600, 800, 1000 Mbit/s
1000Base-LX / LC	LWL	IEEE 802.3z	1000 Mbit/s	100, 200, 400, 600, 800, 1000 Mbit/s

Quelle: RTR Homepage [https://www.rtr.at/uploads/media/26505\\_G145\\_2009.pdf](https://www.rtr.at/uploads/media/26505_G145_2009.pdf)

Weiterhin überlässt die Telekom Austria ihren Kunden einen EtherLink MultiPoint Dienst mit der nachstehenden Bandbreite und Serviceklasse. Diese werden den Kunden an den EtherLink Anschlüssen übergeben.

Bandbreite (CIR + EIR) symmetrisch [Mbit/s] <sup>1)</sup>	Serviceklassen / CIR / EIR
2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 60, 80, 100, 200, 400, 600, 800, 1000	Premium / 90% / 10% Advanced / 50% / 50% Standard / 10% / 90%

<sup>1)</sup> Die angegebenen Bandbreiten sind Bruttobandbreiten und beinhalten Ethernet Header inkl. VLANTags. Aufgrund des Protokoll-Overheads liegt die maximal erreichbare Bandbreite geringfügig unterhalb der angegebenen Bandbreite. Die maximal erreichbare Bandbreite ist abhängig von der Framesize.

Quelle: RTR Homepage [https://www.rtr.at/uploads/media/26505\\_G146\\_2009.pdf](https://www.rtr.at/uploads/media/26505_G146_2009.pdf)

Hierbei kann der Kunde aus drei Qualitäts- und Serviceklassen wählen:



Dienst Attribute		Serviceklasse		
		Premium	Advanced	Standard
VLAN-ID Range <sup>1)</sup>		950 – 1999	950 – 1999	950 – 1999
maximale Anzahl von MAC-Adressen		unlimitiert / 50 <sup>4)</sup>	unlimitiert / 50 <sup>4)</sup>	unlimitiert / 50 <sup>4)</sup>
CE-VLAN ID Preservation (802.1q)		ja	ja	ja
CE-CoS Preservation (802.1p)		nein	nein	nein
Unicast Service Frame Delivery		unconditionally	unconditionally	unconditionally
Multicast Service Frame Delivery		unconditionally	unconditionally	unconditionally
Broadcast Service Frame Delivery		unconditionally	unconditionally	unconditionally
Flooding unknown MAC-Adresses		unconditionally	unconditionally	unconditionally
CoS Identifier (High Priority = HP) <sup>2)</sup>		5	5	5
Frame Loss Ratio <sup>3)</sup>	LWL	HP	< 0,01 %	< 0,01 %
		LP	< 0,05 %	< 0,5 %
	Kupfer	HP	< 0,05 %	< 0,05 %
		LP	< 0,1 %	< 1 %
Frame Delay <sup>4),5)</sup>	LWL	HP	< 12 ms	< 12 ms
		LP	< 12 ms	< 25 ms
	Kupfer	HP	< 15 ms	< 15 ms
		LP	< 15 ms	< 50 ms
Frame Delay Variation <sup>1),5)</sup>	LWL	HP	< 3 ms	< 3 ms
		LP	< 5 ms	< 7 ms
	Kupfer	HP	< 5 ms	< 5 ms
		LP	< 7 ms	< 10 ms
Restoration Time		< 1 s	< 1 s	< 1 s
max. Framesize (bei Layer 3 MTU-Size 1500 Byte) <sup>6)</sup>		1522 / 1526	1522 / 1526	1522 / 1526
Ingress Bandwidth Profile <sup>7)</sup>		CIR = 90% EVC EIR = < 10% EVC	CIR = 50% EVC EIR = < 50% EVC	CIR = 10% EVC EIR = < 90% EVC

1) VLAN-ID 1002 – 1005 abhängig vom Kundenequipment

2) CoS-Markierung für CIR (High Priority traffic = HP), alle andere markierten Frames werden mit niedriger Priorität (Low Priority = LP) transportiert

3) jeweils für Anschlussleitung (LWL, Kupfer) und High / Low Priority traffic

4) one way delay bezogen auf 128 Byte Framesize

5) gemäß RFC 3293

6) Servicemodus Transparent / Servicemode Mapping. Für größere Framesizes muss Rücksprache mit dem Kundenbetreuer erfolgen.

7) EVC-Bandbreite CIR + EIR = MIR

8) bei Standardherstellung der Anschlussleitung auf Kupfer (große Anzahl nach Rücksprache mit dem Kundenbetreuer möglich)

Quelle: RTR Homepage [https://www.rtr.at/uploads/media/28505\\_G145\\_2009.pdf](https://www.rtr.at/uploads/media/28505_G145_2009.pdf)

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Die Betroffene hat Abschluss-Segmente in der Variante Ethernet in einer aus drei Qualitäts- und Serviceklassen gewählten Variante mittels eines E-NNI gebündelt zu übergeben und hierbei international übliche Schnittstellen anzubieten. Das Angebot ist entsprechend zu ergänzen.

Hilfswise:

Die Betroffene hat Abschluss-Segmente in der Variante Ethernet in einer aus drei Qualitäts- und Serviceklassen gewählten Variante mittels eines E-NNI zu übergeben welches die gleichen Schnittstellen wie das Angebot der Telekom Austria TA AG verwendet. Das Angebot ist entsprechend zu ergänzen.





#### **I. Verfügbarkeit (Ziffer 2.3)**

Die Betroffene sieht eine Verfügbarkeit von lediglich 99,0% bezogen auf das Kalenderjahr vor. Dies bedarf ebenso wie bereits die Verfügbarkeit der CFV SDH (s.o.) der Korrektur.

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Ziffer 2.3 der Leistungsbeschreibung ist wie folgt neuzufassen:  
Die Zahl „99,0“ ist durch die Zahl „99,9“ zu ersetzen.

Hilfsweise:

Ziffer 8.3 Satz 2 der Leistungsbeschreibung wird gestrichen.

#### **J. Kapazitäts-Upgrade für CFV Ethernet (Ziffer 4.3)**

Die Betroffene bietet für CFV Ethernet in der Variante Punkt-zu-Punkt die Möglichkeit für Kapazitäts-Upgrades lediglich für die nachstehenden Produktvarianten an:

Ursprüngliche CFV Ethernet	Neue CFV Ethernet
100M/12M	100M/50M, 100M/100M
100M/50M	100M/100M

Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Möglichkeit zum Kapazitäts-Upgrade lediglich für eine Auswahl von Produktvarianten zur Verfügung stehen soll.

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Die Betroffene hat die Möglichkeit von Produkt-Upgrade für alle Produktvarianten, einschließlich neu einzuführender Punkt-zu-Multipunkt Produktvarianten und Bandbreiten, zu ergänzen.

#### **k. Begehung: Erstellung eines Begehungsprotokolls (Ziffer 6.1)**

Aufgrund der allgemeinen Nachfrage muss die Betroffene nach erfolgter Begehung ein Protokoll erstellen und dem Kunden zur Verfügung zu stellen.

Die Betroffene und der Nachfrager der Leistung nehmen ggf. auf Wunsch der Telekom eine gemeinsame Begehung des Standortes vor, an dem die CFV angeschlossen werden soll. Hierbei legen die Vertragspartner die Einzelheiten für die Bereitstellung inkl. der erforderlichen Mitwirkungspflichten des Nachfragers fest. Ist keine Begehung erforderlich, teilt die Betroffene dies dem Nachfrager mit. Die Begehung findet spätestens acht Werktage nach Eingang der Bestellung statt. Zur besseren Planbarkeit und Nachverfolgbarkeit entspricht es der allgemeinen Nachfrage nach gemeinsamer Begehung durch die Vertragspartner ein Protokoll zu erstellen und dies zu beschließen.

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Es folgende Ziffer 6.1.3 zu ergänzen:  
Nach Durchführung der Begehung erstellt die Telekom kostenfrei ein Begehungsprotokoll, welches sie KUNDE binnen zwei Wochen nach der Begehung zur Verfügung stellt. Widerspricht der KUNDE nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls, gilt das Protokoll als genehmigt.



### I. Bereitstellungsfristen (Ziffer 6.2.1)

Die von der Betroffenen vorgesehenen Bereitstellungsfristen entsprechen nicht der allgemeinen Nachfrage.

Ausweislich der Regelungen Ziffer 6.2.1 teilt die Betroffene dem Nachfrager innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang der Bestellung den Bereitstellungstermin mit, an dem sie die CFV dem Nachfrager übergibt und der Nachfrager die CFV abnimmt. Sofern der Nachfrager bei der Bestellung keinen späteren Bereitstellungstermin angibt, liegt der Bereitstellungstermin grundsätzlich innerhalb der folgenden Fristen, die mit dem Zugang der Bestellung bei der Betroffenen beginnen:

Voraussetzung	Bereitstellungstermin
erforderliche Netzressourcen stehen ohne technische oder bauliche Maßnahmen unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität bereits zur Verfügung	8 Wochen
erforderliche Netzressourcen können mit geringem Aufwand unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität hergestellt werden	4 Monate
erforderliche Netzressourcen können nur mit größerem Aufwand unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität hergestellt werden	6 Monate

Die bisherigen Fristen (s. Tabelle) sind zu lang und nicht nachfragegerecht.

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Die Regelung ist dahingehend zu ändern, dass die Betroffene dem Nachfrager innerhalb von 7 Werktagen nach Eingang der Bestellung einen Bereitstellungstermin mitteilt. Die Bereitstellungszeiträume sind hierbei von 8 Wochen auf 4 Wochen, von 4 Monaten auf 6 Wochen und von 6 Monaten auf 8 Wochen zu ändern.

### m. Entstörungsfrist (Ziffer 7.1)

Die Frist einer Standardentstörung beträgt im vorliegenden Entwurf 24 Stunden.

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Frist einer Standardentstörung ist auf 8 Stunden anzupassen. Die Frist für eine Expressentstörung beträgt 4 Stunden.

### 3. Anlage 4: Preise

#### a. Erhöhte Netzzuverlässigkeit: Entstörungsfrist (Ziffer 2.2)

Für die zusätzliche Leistung „Erhöhte Netzzuverlässigkeit“ zahlt KUNDE einen Aufschlag von 15 % zu dem ermittelten Jahrespreis der CFV SDH, für die KUNDE die zusätzliche Leistung beauftragt hat.

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Die Leistung ist in die Standardleistung zu überführen.

### 4. Abschließend: Zum Unternehmen Verizon Deutschland GmbH

Verizon ist ein Unternehmen des Konzerns Verizon Communications Inc. Verizon ist in Deutschland fast ausschließlich als Anbieter von Telekommunikationsdiensten und IT-Diensten für Behörden und Unternehmenskunden tätig. Im Bereich des Angebotes für Endnutzer (§ 3 Nr. 18 TKG) bietet Verizon nationale und grenzüberschreitende Sprach-, Daten- und Internet-Dienste an. Der Schwerpunkt liegt



hierbei auf sogenannten multinationalen Kunden, also Kunden die Leistungen in mehreren Ländern Europas bzw. weltweit nachfragen.

Vor diesem Hintergrund ist Verizon an nachhaltigen und einheitlichen europäischen Rahmenbedingungen und einer konsistenten Umsetzung und Anwendung des europäischen Rechtsrahmens interessiert. Insbesondere ist Verizon hierbei an einer Umsetzung unter Berücksichtigung der europäischen Besonderheiten gelegen, die nur schwer mit den Marktverhältnissen in anderen Regionen der Welt vergleichbar sind. Unsere Stellungnahme beschränkt sich daher auch nur auf die besonderen Gegebenheiten in dieser Region und dem hier anhängigen Verfahren. Sie beansprucht dementsprechend keine Geltung für andere geografische Märkte und Regionen, insbesondere den USA, wo Kabelnetz- und andere Betreiber bereits wettbewerbsfähige Ethernet-Produkte anbieten. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir die BNetzA gerne bei der Umsetzung der Verpflichtungen aus der Regulierungsverfügung auf dem bundesweiten deutschen Markt 6.

Mit freundlichen Grüßen

**Verizon Deutschland GmbH**

